

Die Kenntnisvermittlung und -aneignung im Verlauf der Einarbeitung erfordert hohe Aufmerksamkeit, Einheitlichkeit und Kontinuität. Daher kommt dem Besuch eines Grundlehrganges, wie ihn die Einarbeitungsordnung vorsieht, eine hohe Bedeutung zu.

In Auswertung von gesammelten Erfahrungen bei der Durchführung von Einführungslehrgängen für Angehörige der Linie IX ist entsprechend der dafür in der Einarbeitungsordnung bestehenden Bestimmung¹ im Interesse der Erhöhung der Wirksamkeit der Vermittlung und Aneignung von erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen es auch weiterhin zweckmäßig, für neueingestellte Angehörige der Linie IX linienspezifische Grundlehrgänge durchzuführen. Wesentlicher Inhalt derselben sind ausgewählte Themenkomplexe aus dem Allgemeinen und Besonderen Teil des Strafrechts, des Strafverfahrensrechts sowie Themen aus dem Grundlehrgang für politisch-operativ tätige neueingestellte Angehörige des MfS. Bedeutenden Raum wird die Vermittlung und Aneignung von Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Untersuchungsarbeit sowie der Nutzung operativer Kräfte und Mittel bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren und bei der Lösung anderer Aufgaben des Untersuchungsführers einnehmen. Die Vermittlung und Aneignung von Kenntnissen und Erfahrungen über die Untersuchungsarbeit wird dabei verstärkt mit praktischen Übungen verbunden, um erforderliche Verhaltensweisen des Untersuchungsführers zu veranschaulichen und entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten zielstrebig zu entwickeln.

Die ständige Einschätzung der Eignung des einzuarbeitenden Angehörigen für die Tätigkeit als Untersuchungsführer bis zur endgültigen Entscheidung über seinen Einsatz im Zusammenhang mit dem Abschluß der Einarbeitung.

1) Vergleiche Einarbeitungsordnung des MfS vom 1. 1. 1981, Ziffer 7.4.